

Equidenpass und Arzneimittelanwendungs-Dokumentation

Im **Equidenpass** werden arzneimittel-, lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Vorschriften vereint. Die EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008 schreibt die Identifizierung von Equiden vor. Danach benötigen **alle** Equiden (z. B. Pferde, Ponys und Esel) einen Pass. Equiden, die ab dem 1. Juli 2009 identifiziert werden, müssen außerdem eine aktive Kennzeichnung in Form eines Transponders erhalten. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Tierart, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), zum Halter (Registriernummer) und zum Eigentümer unverzüglich zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses bei einer Passausgebenden Stelle anzuzeigen.

Passausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch: der jeweilige Zuchtverband. In Hessen sind dies der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. und der Friesenpferde-Zuchtverband e.V.
2. für registrierte Equiden die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden: die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
3. für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden: der Pferdesportverband Hessen.

Der Eigentümer muss im Equidenpass erklären, ob der Equide zur Schlachtung bestimmt ist oder nicht. Die Entscheidung **„nicht zur Schlachtung bestimmt“** ist unwiderruflich und ist auch für jeden neuen Besitzer nach einem eventuellen Verkauf des Tieres verbindlich. Bei Equiden, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, dürfen nämlich auch Arzneimittel angewendet werden, die bei lebensmittelliefernden Tieren verboten sind.

Bei Equiden, die laut Eintragung im Equidenpass **zur Schlachtung bestimmt** sind, ist zu beachten, dass nach Verabreichung eines Arzneimittels in jedem Fall die vorgeschriebene Wartezeit vor einer Schlachtung eingehalten werden muss. Sollen Arzneimittel, die nicht für Equiden zugelassen sind, angewendet werden, darf diese Entscheidung nur ein Tierarzt treffen (sogenannte Umwidmung im Rahmen des Therapienotstandes). Die Verabreichung von Arzneimitteln, die ausschließlich für nicht lebensmittelliefernde Tiere oder für den Menschen zugelassen sind muss in den Pass eingetragen werden. Die Wartezeit beträgt dann mindestens 6 Monate.

Ohne Pass darf ein Equide nicht aus dem Bestand verbracht (kein Verkauf, Turnierbesuch, Deckstation etc.) und nicht geschlachtet werden. Außerdem darf er nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die in Deutschland für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Deshalb benötigen auch die Tiere, bei denen der Besitzer eine Schlachtung ablehnt, einen Equidenpass.

Unabhängig vom Equidenpass besteht seit 24. September 2001 für den Halter von lebensmittelliefernden Tieren die Pflicht, eine **Arzneimittel-Bestandsdokumentation** zu führen, in der die Verabreichung von sämtlichen apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nachgewiesen wird. Wird der Equide vom Tierarzt behandelt, so reicht es aus, wenn der Halter den tierärztlichen Anwendungsbeleg aufbewahrt. Arzneimittelanwendungen, die der Halter selbst durchführt, sind eigenständig zu dokumentieren. Hiervon sind nur die Tierhalter betroffen, die im Equidenpass erklärt haben, dass das Tier zur Schlachtung bestimmt ist.